

Synodalratsbeschluss

über die Beiträge der Kantonalkirche an Weiterbildungskurse und Supervision

vom 21. August 2013

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 153 i.V.m. §§ 116, 129, 136 und 139 Abs. 2 der Kirchenordnung¹ und § 33 der Personalordnung²,

beschliesst:

1. Die Weiterbildung der Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen sowie weiterer kirchlicher Gemeindemitarbeiter und Gemeindemitarbeiterinnen ist grundsätzlich Sache der Kirchgemeinden. Die Kantonalkirche unterstützt die Weiterbildung durch eigene Veranstaltungen.
2. Die Weiterbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen sowie weiteren kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit kantonalen Funktionen ist Sache der Kantonalkirche. Die Kantonalkirche unterstützt die Teilnahme an der Supervision und an Weiterbildungskursen, die mit der beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, durch die Gewährung von Beiträgen an die Kursteilnehmenden.
3. Die Pfarrer und Pfarrerinnen mit kantonalen Funktionen haben Anspruch auf besoldete Weiterbildungsurlaube von zehn Arbeitstagen pro Kalenderjahr. Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die nicht während des ganzen Kalenderjahres vollamtlich beschäftigt werden, haben einen anteilmässigen Anspruch.

¹ Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

² Personalordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 6. Juli 2005 (48.230)

Bei Pensen über 50 % ist der Weiterbildungsurlaub grundsätzlich jedes Jahr zu beziehen. Der Anspruch erlischt, wenn der Weiterbildungsurlaub im Kalenderjahr nicht bezogen wird. Das zuständige Synodalratsmitglied kann Ausnahmen bewilligen.

Bei Pensen bis zu 50 % ist der Weiterbildungsurlaub in der Regel jeweils für zwei Jahre zusammenzufassen.

4. Jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin wird unabhängig vom Pensum ein Grundbeitrag für Weiterbildung von Fr. 500.00 pro Jahr ausgerichtet. Zusätzlich erhält jeder Mitarbeiter oder jede Mitarbeiterin einen pensenabhängigen Zusatzbeitrag, der bei einem 100%-Pensum Fr. 1'000.00 beträgt und bei kleineren Pensen anteilmässig berechnet wird (beispielsweise Fr. 500.00 bei einem 50%-Pensum).

Vergütet werden im Rahmen der obgenannten Beiträge das Kursgeld, Auslagen für Unterkunft, Verpflegung und Inlandreise (öffentliche Verkehrsmittel, 2. Klasse).

5. Länger dauernde Weiterbildung muss beim Synodalrat speziell beantragt und von diesem bewilligt werden. Sie wird dem regulären Weiterbildungsanspruch angerechnet. Der Synodalrat regelt die Einzelheiten im Einzelfall, einschliesslich der Rückzahlungspflicht beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst der Kantonalkirche.
6. Die Pfarrerinnen und Pfarrer mit kantonalen Funktionen erhalten zusätzlich unabhängig vom Pensum einen Beitrag von maximal Fr. 1'000.00 jährlich für Supervision.
7. Für die Fachstellenmitarbeitenden gelten die gleichen Regeln wie für die Pfarrerinnen und Pfarrer mit kantonalen Funktionen, ausgenommen die Supervision gemäss Ziff.6.
8. Die Funktionäre und Sekretariatsmitarbeitenden haben ebenfalls Anspruch auf Weiterbildung. Der Umfang der Weiterbildung und der Kostenbeitrag werden in individueller Absprache mit dem zuständigen Synodalratsmitglied festgelegt.

9. Die Weiterbildungsgesuche sind dem zuständigen Synodalratsmitglied unter Beilage der Kursunterlagen und Kurskosten spätestens zwei Monate vor Kursbeginn einzureichen.
10. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig wird der Synodalratsbeschluss über die Beiträge der Kantonalkirche an Weiterbildungskurse vom 16. September 1992 aufgehoben. Der Beschluss ist in die Sammlung der Erlasse aufzunehmen.

Luzern, 21. August 2013

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *David A. Weiss*

Der Sekretär: *Peter Möri*